

Konzeption

Arbeits- und Beschäftigungsprojekt „Werkstatt“

Brücke-Land e.V.

Hauptstraße 5, 24867 Dannewerk

Tel: 04621 – 32181

Tel: 04621 - 304356

Brücke-Land e.V. Verein zur Förderung für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen e.V.

VR Nummer: 0347, Amtsgericht zu Schleswig

Geschäftsstelle:

Hauptstraße 5, 24867 Dannewerk

Tel: 04621 304342

Verwaltung und Postanschrift des Vereins:

Lollfuß 48, 24837 Schleswig

Tel: 04621 360822

Inhaltsverzeichnis:

1. Wer sind wir
2. Leitlinien
3. Beschreibung des Arbeits- und Beschäftigungsprojekts
 - 3.1 Zielstellung, Arbeitsansatz, allgemeine Ziele
 - 3.2 Leistungen des Arbeits- und Beschäftigungsprojekts, Arbeitszeiten
4. Teilnahmevoraussetzungen und Personenkreis
5. Personelle und sächliche Ausstattung
6. Gesetzliche Grundlagen und Kosten

Vorstand:
Hauptstraße 5
24867 Dannewerk
Vereinsgericht Schleswig
VR347

Anne Arndt
Jörg Walcker
Harry Baumgart

Bankverbindung:
Bank für Sozialwirtschaft
Hannover
IBAN
DE48251205100007406300

1. Wer sind wir

Der Brücke-Land e.V. ist ein weltanschaulich neutraler und gemeinnütziger Verein zur Förderung von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, der im Jahre 1985 als Teil der damals politisch gewollten und angestrebten Psychiatrie-Reform gegründet wurde.

Aufgabe des Vereins ist es, volljährige Frauen und Männer mit psychischen Beeinträchtigungen für kürzere Zeit oder langfristig zu begleiten, so dass sie, soweit möglich, ein selbständiges und selbstbestimmtes Leben führen können.

Mit unserem Leitbild verpflichten wir uns, auch Menschen mit lang andauernden oder schweren psychiatrischen Erkrankungen als prinzipiell für sich Handelnde und Wollende, d.h. in ihrer ganzen Subjektivität in vollem Umfange anzuerkennen, mit denen wir gleichberechtigt Ziele erarbeiten und Maßnahmen durchführen. Wir arbeiten ressourcenorientiert und richten unser Augenmerk auf das Potenzial, das der/die Hilfesuchende mitbringt.

2. Leitlinien

- Alle Menschen sind unterschiedlich und müssen nicht gleich sein.
- Alle Menschen tragen ein Entwicklungs- und Wachstumspotential in sich.
- Wir denken und handeln Personenorientiert.
- Wir arbeiten wertschätzend und orientieren uns an den einzelnen Beschäftigten und ihren aktuellen Deutungs- und Handlungsmustern.

3. Beschreibung des Arbeits- und Beschäftigungsprojekts

3.1. Zielstellung und Arbeitsansatz, allgemeine Ziele

Mit der bundesweiten Einführung des Budgets für Arbeit und der Möglichkeit anderer Leistungsanbieter schließt das BTGH Lücken zur individuellen Teilhabe am Arbeitsleben und schafft Alternativen zur WfbM.

Grundlegendes Ziel der Maßnahme ist es, Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung eine Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Wir bieten die Möglichkeit einer tagesstrukturierenden Maßnahme, die den Charakter von Arbeit hat, ohne einem Produktionsdruck standhalten zu müssen.

In der pädagogischen Grundhaltung erfahren unsere Beschäftigten akzeptierende, wertschätzende und verlässliche Mitarbeiter*innen durch ein multiprofessionelles Team.

So wird durch das Arbeits- und Beschäftigungsprojekt, im Rahmen einer auf die Person zugeschnittenen Anforderung, die Selbstwirksamkeit und der Selbstwert gefördert.

Unser Ziel ist, ein Gleichgewicht zwischen den Anforderungen und Bedürfnissen aller am Eingliederungsprozess Beteiligten immer neu herzustellen. Es bedeutet auf der Basis und mit den vorgefundenen Ressourcen und den dafür zur Verfügung stehenden Mitteln zu arbeiten, dabei die Verantwortung den Menschen nicht abzunehmen, sondern bei ihnen zu belassen bzw. gemeinsam mit ihnen zu tragen.

Wir arbeiten personenorientiert und fordern dabei immer die Mitwirkung ein. Mitwirkung bedeutet, dass wir Strukturen und Maßnahmen anbieten, die aber erst und nur durch aktive Beteiligung der Betreuten realisierbar sind. Die Mitwirkung des Einzelnen hat bei uns einen großen Stellenwert, ohne diese ist ein Leben in Gemeinschaft und Teilhabe an Arbeit nicht realisierbar.

Grundlegend hierfür ist ein Arbeitssetting, in dem der*s Einzel*en mit eigenen Erfahrungen und Kompetenzen anerkannt wird und eine Atmosphäre der Sicherheit und des Vertrauens herrscht.

3.2. Leistungen des Arbeits- und Beschäftigungsangebots

Das Arbeits- und Beschäftigungsangebot hält eine Vielzahl von unterschiedlichen Angeboten innerhalb der Holz- und Kreativwerkstatt vor. Diese werden entsprechend der Bedürfnisse und Bedarfe der*s Beschäftigte*n eingesetzt. Beide Bereiche sind durchlässig, so dass eine Förderung sehr individuell stattfinden kann. Hierbei wird die Unterstützungs- und Anleitungintensität entsprechend angepasst und die Umsetzung eigener Ideen gefördert.

Arbeitsangebote der Holzwerkstatt können sein:

- Produktanfertigungen nach Vorlagen, u.a. für jahreszeitliche Holzdekorationen oder Möbelneuanfertigung
- Möbel reparieren, restaurieren und umgestalten, Umgang mit Material, Werkzeug und Farben
- Reparatur- und Wartungsarbeiten an Fahrrädern
- Unterstützung beim Rasenmähen innerhalb der Einrichtung und sonstige Gartenarbeiten
- Möbeltransporte bei Um- und Einzug von Bewohner*innen.

Arbeitsangebote der Kreativwerkstatt können sein:

- Die Herstellung von Dekorations- oder Gebrauchsgegenständen - hierbei wird nach Anleitung und begleitender individueller Unterstützung eigenständig gearbeitet in den Bereichen: Stricken, Häkeln, Weben, Knüpfen, Nähen und Filzen
- Malen, Papierarbeiten und vieles mehr
- Mosaik- und Glasarbeiten
- Herstellung von Schmuck aus verschiedenen Werkstoffen
- Änderungs- und Reparaturarbeiten von Bekleidung
- Herstellung von Bekleidung.

Im Rahmen der Inklusion bieten wir unsere Produkte sowohl hausintern, als auch auf Basaren im näheren Umfeld an.

Das Arbeits- und Beschäftigungsprojekt für die Teilnehmer*innen findet werktags von 8:00 – 12:30 statt.

Menschen, welche diese Betreuungsform für sich in Anspruch nehmen wollen, benötigen in der Regel Unterstützung in den folgenden Bereichen:

- Lernen und Wissensanwendung (Umgang mit Krisen)
- Allgemeine Aufgaben und Anforderungen (Tagesstruktur, tägliche Routine, Stressbewältigung)
- Kommunikation (Bedürfnisse formulieren, Austausch mit anderen – Konversation)
- Mobilität (Nutzung von Verkehrsmitteln, Heben und Tragen, Rasen mähen)
- Selbstversorgung (Körperpflege, Essen, Trinken, auf die eigene Gesundheit achten)
- Interpersonelle Interaktion und Beziehungen (Soziale Kontakte zu Anleiter*innen, Kolleg*innen, Kunden)
- Bedeutende Lebensbereiche (Erziehung/Bildung, Arbeit und Beschäftigung, Wirtschaftliches Leben)
- Gemeinschafts-, Soziales und staatsbürgerliches Leben (politisches Leben, Gemeinschaftsleben)

4. Teilnahmevoraussetzungen und Personenkreis

Frauen und Männer mit einer psychischen Beeinträchtigung die aufgrund der Schwere oder Chronifizierung der Beeinträchtigung Leistungen der sozialen Teilhabe benötigen.

Die Notwendigkeit der Maßnahme ergibt sich in der Regel aus der Einschränkung, nicht den Anforderungen der unterschiedlichen Arbeitsmärkte standzuhalten. Gleichzeitig werden das Bedürfnis und der Bedarf einer Perspektive im Bereich Arbeit – und Beschäftigung formuliert, um somit Entwicklung und Stabilisierung zu fördern.

Das Arbeits- und Beschäftigungsprojekt bietet 12 Menschen, vorrangig ein Angebot für zwei Arbeitsbereiche. Diese Bereiche sind durchlässig, so dass die Beschäftigten ihren Interessen folgend, wechseln und wählen können. Ebenso kann die Maßnahme eine Befähigung für die Teilnahme an einem höheren Belastungsprofil entwickeln.

Die Beschäftigten nutzen zur Teilnahme entsprechend der individuellen, als auch strukturellen Möglichkeiten den Fahrdienst des Projekts (im näheren Umkreis), öffentliche Verkehrsmittel (Bushaltestelle direkt vor der Einrichtung) oder kommen zu Fuß/ Fahrrad.

Folgende Ausschlusskriterien gelten für das Arbeits- und Beschäftigungsprojekt:

- Akute Selbst und/ oder Fremdgefährdung
- Personen die mit der angebotenen Arbeitsstruktur (Arbeits- und Pausenzeiten einhalten, selbstständiges Arbeiten, Anleitung verstehen und umsetzen) nicht umgehen können
- Personen welche nicht bereit und/ oder fähig sind, sich in die Arbeitsgemeinschaft einzubringen
- Personen mit einer akuten psychotischen oder suizidalen Symptomatik.

5. Personelle und sächliche Ausstattung

Für die Erfüllung der unterschiedlichen Anforderungen des Arbeits- und Beschäftigungsprojekts steht ein Team von fachlich qualifiziertem Mitarbeiter*innen vorwiegend aus dem pädagogischen, als auch aus dem handwerklichen Berufsbereich zur Verfügung.

Mit unserem Konzept des Arbeits- und Beschäftigungsprojekts möchten wir nicht nur eine bedürfnisorientierte Teilhabe an Arbeit anbieten, sondern auch kognitive und soziale Orientierung ermöglichen.

In der Arbeit sind wir darauf ausgerichtet, mit der*s Beschäftigt*en ihre Ressourcen zu identifizieren bzw. zu aktivieren und diese in den fortlaufenden Teilhabeplan mit einzubeziehen.

Der Verein Brücke-Land e.V. bietet in Dannewerk, nahe Schleswig, das Arbeits- und Beschäftigungsprojekt an. In diesem Gebäudekomplex befindet sich außerdem eine sozialpsychiatrische Wohngruppe.

Zur Ausstattung des Arbeits- und Beschäftigungsprojekts stehen entsprechend der beiden Bereiche unterschiedliche Räumlichkeiten zur Verfügung. Diese wären:

- Eine vollausgestattete Holzwerkstatt, mit einem Werkraum für 6 Arbeitsplätze, sowie ein Werkraum für Arbeiten an Maschinen für das (eingewiesene) Fachpersonal
- Ein weiterer Werkraum für den Kreativbereich mit 6 Arbeitsplätzen
- Pausenraum, Außensitzplätze, sowie 2 WCs für die Beschäftigten
- Büros für die Mitarbeiter*innen
- Lagerräume und Garagen

Das Arbeits- und Beschäftigungsprojekt ist ausgestattet mit allen Arbeitsmitteln, Geräten, Werkzeugen, Maschinen und Materialien um die Angebote auszuführen.

Der firmeneigene Bus steht dem Team des Projekts für den Fahrdienst, die Materialeinkäufe und internen Um/ Auszügen zur Verfügung.

6. Gesetzliche Grundlagen und Kosten

Grundlage für die Entscheidung der Eingliederungshilfe bildet das Gesamtplanverfahren gemäß § 121 SGB IX. Das SGB IX wurde durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) neu strukturiert und gefasst.

Das Gesamtplanverfahren ist Grundlage für die Entscheidungen der Eingliederungshilfe.

Soweit die Kosten für die Beschäftigungsmaßnahme nicht aus eigenen Mitteln oder durch Dritte getragen werden können, ist für die Aufnahme die Leistungsübernahme des Leistungsträgers des letzten Wohnortes erforderlich.

Die Aufnahme kann erfolgen, sofern diese mündlich verbindlich zugesagt ist oder schriftlich vorliegt. Dies geschieht in der Regel nach Feststellung des Leistungsträgers und nach der Anhörung von Sachverständigen im Rahmen eines Gesamthilfeplans beim zuständigen Leistungsträger.

Dannewerk, im Juli 2021